

Gesellschaftsvertrag der Flensburger Gesellschaft für Stadterneuerung mbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Flensburger Gesellschaft für Stadterneuerung mbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Flensburg.

§ 2 Zweck, Gegenstand und Selbstverständnis des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft dient der Stadt Flensburg und anderen Kommunen als Sanierungsträger und/oder Projektentwickler. Es handelt sich vor allem um Aufgaben, die den Kommunen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei der Vorbereitung oder der Durchführung (einschließlich der Abwicklung) von Sanierungsmaßnahmen obliegen gem. dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches (BauGB).
- (2) Die Gesellschaft erfüllt die ihr von den Kommunen übertragenen Aufgaben nach § 157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 BauGB im eigenen Namen für Rechnung der Kommune als deren Treuhänder oder im eigenen Namen für eigene Rechnung. Die ihr von der Kommune übertragene Aufgabe nach § 157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB erfüllt sie im eigenen Namen für Rechnung der Kommune als deren Treuhänder.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.
- (4) Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Anwendung des Flensburger Kodex in der jeweils geltenden Version und bekennt sich zu den Leitlinien guter Unternehmensführung, wie sie im Flensburger Kodex festgeschrieben sind.

§ 3 Bekanntmachungen

Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Stammkapital

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- Euro (i.W. fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist vollständig von der Gesellschafterin Stadt Flensburg (kommunale Gesellschafterin) erbracht.

III. Gesellschaftsorgane

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung

IV. Geschäftsführung

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer (Geschäftsführung).

(2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Flensburger Kodex sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

(3) Die Geschäftsführung wird für maximal fünf Jahre durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Die Abberufung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

(4) Sind mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt, kann die Gesellschafterversammlung eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden bestimmen. Die Stimme der/des Vorsitzenden gibt innerhalb der Geschäftsführung bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

(5) Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführungen liegt abschließend bei der Gesellschafterversammlung.

(6) Ist nur eine/ein Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellt, so vertritt sie/er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine/einen Geschäftsführerin/Geschäftsführer gemeinsam mit einer/einem Prokuristin/Prokuristen vertreten.

(7) Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(8) Die Geschäftsführung kann durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 7 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung und der Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafterin schriftlich über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen sind der Gesellschafterversammlung und der Beteiligungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterin auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Sie ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der kommunalen Gesellschafterin verpflichtet.

V. Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse

§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

(1) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder der Geschäftsführung schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. In Ausnahmefällen können zu Tagesordnung gehörende Unterlagen auch später vorgelegt werden (Nachversendung, Tischvorlage). Ferner kann der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreterin/ Stellvertreter, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung unverzüglich einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(2) Der oder den für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Stellen der Stadt Flensburg und der/dem Vorsitzenden des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Flensburg oder im Verhinderungsfall der/dem Stellvertreterin/Stellvertreter und der Leitung des Fachbereichs Stadtentwicklung und Klimaschutz der Stadt Flensburg wird das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung beratend teilzunehmen.

(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister oder im Verhinderungsfall die/der Stellvertreterin/Stellvertreter.

(4) Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens zweimal im Geschäftsjahr.

(5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung übersandt. Geht innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch ein, so gilt diese als genehmigt. Widersprüche und Änderungen werden in der Niederschrift der folgenden Sitzung aufgenommen und beschlossen, wodurch die Niederschrift, der widersprochen wurde, als genehmigt gilt. Die Geschäftsführung, die/der Vorsitzende des Umwelt- und Planungsausschusses und die Leitung des Fachbereichs Stadtentwicklung und Klimaschutz erhalten die Einladung mit allen Unterlagen.

(6) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche stimmberechtigte Mitglieder der Gesellschafterversammlung in Textform mit der zu treffenden Bestimmung und mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären (Umlaufverfahren). Die Einverständniserklärung, sowie die Stimmübermittlung können hierbei auf elektronischem Weg erfolgen. Die Bekanntgabe und Protokollierung einer Willensbekundung im Umlaufverfahren erfolgt in der nächsten Gesellschafterversammlung.

§ 9 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreterin/Stellvertreter, anwesend ist.

(2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie,
2. die Verwendung des Ergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes,
3. die Entlastung der Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer,
4. die Wirtschaftsplanung und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,

5. die Bestellung des Abschlussprüfers bzw. den Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers, sofern die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt,
6. die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung, sowie Weisungen an dieselbe,
7. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
8.
 - a) die Einforderung der Einlagen,
 - b) die Rückzahlung von Nachschüssen,
 - c) die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - d) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat.
 - e) Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen, insbesondere
 - die Aufnahme von Darlehen sowie die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft
 - der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - der Verzicht auf Forderungen oder Schenkungen.
9. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
10. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
11. Gründung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerungen von Unternehmen und Beteiligungen an Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar in einer Größenordnung mehr als 25,0% oder mehr als 0,2 Mio. EUR beteiligt ist,
12. Verfügungen über Geschäftsanteile,
13. die Auflösung der Gesellschaft sowie die Ernennung und die Abberufung von Liquidatoren,
14. Beitritt neuer Gesellschafter zu der Gesellschaft bei gleichzeitiger Erhöhung des Stammkapitals sowie Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,
15. Stimmabgaben in Gesellschafterversammlungen von mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften soweit Gegenstand der dortigen Beschlussfassung die in Ziffer 9 bis 14 genannten Tatbestände sind.

(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach Abs. 2 Ziff. 8 bis 14 bedürfen der Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg.

(4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftervertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit. Für Beschlüsse nach Abs. 2 Ziffern 8 bis 14 bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesellschafterversammlung.

(5) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 10 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan einschl. des dazu gehörigen fünfjährigen Finanzplans auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen.

VI. Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft, Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

(1) Die Geschäftsführung erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, übermittelt den Vorschlag der Gesellschafterversammlung zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers an die Prüfungsbehörde.

(2) Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und der/dem Abschlussprüferin/Abschlussprüfer vorzulegen.

(3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.

(4) Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafterin und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde stehen die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Es wird dem Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafterin das Recht eingeräumt, aufgrund von Gesellschafterbeschlüssen Prüfungen der Gesellschaft durchzuführen.

(6) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 13 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

(1) Außerhalb ordnungsgemäßer Gewinnverteilung darf die Gesellschaft der Gesellschafterin oder einer der Gesellschafterin nahestehenden natürlichen oder juristischen Person durch Rechtsgeschäft

oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einer/einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführerin/Geschäftsführer nicht gewährt würden oder gegen § 30 GmbHG verstoßen.

(2) Sachverhalte, die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung betrachtet werden könnten, sind zu vermeiden. Die Gesellschafterin darf der Geschäftsführung keine Weisung zu derartigen Geschäften erteilen.

VII. Dauer der Gesellschaft

§ 14 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 15 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafterin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf die Schriftform.

§ 16 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.